

## Der Abrechnungstipp

# Zuzahlungsregelung

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Versicherte zu einer Heilmittelverordnung dazu bezahlen müssen. Gleichzeitig sind die Leistungserbringer dazu verpflichtet, diese Zuzahlungen von den Versicherten einzuziehen. Allerdings treibt ein Therapeut das Geld im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Krankenkasse ein und muss deswegen keineswegs das Inkassorisiko selbst tragen.

### § GRUNDREGELN

- ▶ Der Gesetzgeber verpflichtet alle Versicherten zu einer Zuzahlung bei der Inanspruchnahme von Heilmitteltherapie (§ 61 SGB V): 10 € je Verordnung plus 10 Prozent der Kosten der Behandlungen.
- ▶ Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Zuzahlung verpflichtet (§ 32 Abs. 2 SGB V), es sei denn, der Arzt hat auf der Verordnung eine Befreiung gekennzeichnet.
- ▶ Den Ablauf des Zuzahlungsinquassos regelt § 43b Abs. 1 SGB V: „Leistungserbringer haben Zahlungen, die Versicherte zu entrichten haben, einzuziehen und mit ihrem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zu verrechnen.“ Die vom Patienten eingezogene Zuzahlung wird also später bei der Abrechnung wie eine Art „Anzahlung“ gewertet. Der Gesamtrechnungsbetrag wird entsprechend gekürzt.
- ▶ Für den Fall, dass ein Patient nicht zahlt, gilt ebenfalls § 43b Abs. 1 SGB V: „Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Leistungserbringer nicht, hat die Krankenkasse die Zahlung einzuziehen.“
- ▶ Der eingezogene Zuzahlungsbetrag muss für die Abrechnung mit der GKV vom Leistungserbringer auf der Verordnung im Feld „Gesamt-Zuzahlung“ eingetragen werden.

### ✓ SELBST KORRIGIEREN

- ▶ Eine Änderung der Felder „Gebühr pflicht.“ oder „Gebühr befreit“ durch den Therapeuten ist nicht zulässig.
- ▶ Fehlt die Angabe der Gebührenpflicht, muss die Zuzahlung eingezogen werden.
- ▶ Krankenkassen akzeptieren bei fehlender oder falscher Angabe der Gebührenpflicht den Nachweis der Zuzahlungsbefreiung durch eine Kopie des aktuellen Befreiungsausweises, der zusammen mit der Verordnung zur Abrechnung eingereicht wird.

### ⚕ KORREKTUR DURCH ARZT/KRANKENKASSE

- ▶ Der Arzt kann das Kreuz bei „Gebühr pflicht.“ oder „Gebühr frei“ auch nachträglich ändern oder ergänzen. Die Änderung muss mit Stempel, Datum und Unterschrift bestätigt werden. Das kann in den meisten Bundesländern auch per Fax erfolgen.

### i BESONDERHEITEN

- ▶ Achtung! Eine Zuzahlungsbefreiung ist immer auf ein Jahr begrenzt. Achten Sie also besonders beim Jahreswechsel auf Aktualität! Erlöscht die Befreiung zum Jahresende, kann es sein, dass die Zuzahlung anteilig für das neue Jahr gezahlt werden muss.
- ▶ Zahnärztliche Verordnungen: Zahnärztliche Verordnungen unterliegen zwar nicht der Heilmittel-Richtlinie, aber da die Zuzahlungsbedingungen im SGBV geregelt sind, gelten die Zuzahlungsregeln ebenfalls für die vom Zahnarzt verordneten Heilmittel.
- ▶ Die Versicherten der folgenden Kostenträger unterliegen nicht der Zuzahlungspflicht des SGBV:
  - Sozialhilfeträger/Jugendämter
  - Patienten der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft,
  - Bundeswehr
  - Postbeamtenkrankenkasse A
  - Heilfürsorge Polizei
  - Heilfürsorge Feuerwehr

### ! ABRECHNUNGSSTRATEGIE

- ▶ Zuzahlungen sind Gebühren der Krankenkasse: Es lohnt sich nicht, für eine sozialpolitisch außerordentlich fragwürdige Zuzahlungsregel Streit mit den Patienten zu haben. Deswegen sollte klar kommuniziert werden, dass Therapeuten die Zuzahlung nicht für sich einfordern, sondern gesetzlich dazu gezwungen sind.
- ▶ Patient zahlt nicht: Zahlt der Patient nicht (z.B. weil er die Zahlung vergisst), gilt das o.g. Verfahren des § 43b Abs. 1 SGB V. Konkret bedeutet das: Mahnen Sie den Patienten (zum Beispiel mit einem Formular oder einem Vordruck aus der Praxis-Software) schriftlich an. Es reicht, wenn Sie die Mahnung persönlich beim nächsten Termin übergeben. Vermerken Sie diesen Vorgang auf einem Mahnungsnachweis und stellen Sie dann die Verordnung ohne Abzug der Zuzahlung der Krankenkasse in Rechnung stellen (den Mahnungsnachweis der Rechnung beifügen). Wichtig: Manche Kassen wollen eine Quittung des Patienten sehen, in der dieser den Erhalt dieser Mahnung bestätigt oder sie wollen die Kopie eines Einschreibens bekommen. Für solche Formalien gibt es rechtlich keine Grundlagen, so dass Sie auf solche Forderungen auf keinen Fall eingehen sollten.
- ▶ Statusänderung im Behandlungsverlauf: Das Datum der ersten Behandlung entscheidet zunächst über die Zahlung der Verordnungsblattgebühr und des prozentualen Anteils an den Kosten.
  - Zuzahlungspflicht → Befreit: Wird der Patient im Laufe der Behandlung von der Zuzahlung befreit, können Sie ihm die Zuzahlung für die bereits erbrachten Therapien, die nach der Befrei-

ung erfolgt sind, erstatten. Beispiel: Erhält der Patient nach vier Behandlungen eine Befreiung, muss er die folgenden Behandlungen mit der 10-prozentigen Kostenbeteiligung nicht mehr bezahlen.

- Zuzahlungsbefreit → Pflicht: „Bezogen auf die Verordnungsgebühr ist der Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der verordneten Leistung maßgebend. Bezogen auf die 10-prozentige Kostenbeteiligung ist das Datum der Inanspruchnahme des jeweiligen Heilmittels maßgeblich.“ (Mitteilung des IKK-Bundesverbandes (2003) an die Heilmittelverbände). *Beispiel:* Der (für 2012 befreite) Patient hat seine Behandlung noch im Dezember 2012 begonnen. Es muss keine Verordnungsblattgebühr eingezogen werden. Auch die 10-prozentige Kostenbeteiligung entfällt für alle Behandlungen im Jahr 2012. Mit dem 1. Januar 2013 wird der Patient gebührenpflichtig. Dann muss für jede weitere Be-

handlung der im Vorjahr begonnen Verordnung der 10-prozentige Kostenanteil vom Patienten eingefordert werden.

- ▶ Zuzahlung ist komplett bezahlt, aber die Verordnung wird abgebrochen:
  - Für die Zuzahlung übernimmt die Praxis nur das Inkasso. Daher ist das Vorgehen abhängig davon, ob das Rezept bereits mit der Kasse abgerechnet worden ist.
  - Wurde die Verordnung bereits bei der Kasse abgerechnet, so muss der Patient die zu viel gezahlte Zuzahlung bei der Kasse einfordern.
  - Ist die Verordnung noch nicht abgerechnet, so kann die Praxis dem Patienten den zu viel gezahlten Zuzahlungsanteil erstatten. Es besteht aber keine gesetzliche Exkassspflicht. Trotzdem sollte bedacht werden, ob solche Beträge eine Auseinandersetzung und ein eventuell damit verbundener Imageverlust der Praxis wert sind. (jw)

**up-premium plus**

Alle Artikel können **up-premium plus** Kunden kostenfrei bei der Hotline 0800-9477360 abrufen oder im buchner-Shop downloaden.

Eine Änderung der Felder „Gebührpflicht.“ oder „Gebühr befreit“ durch den Therapeuten ist nicht zulässig. Der Arzt kann dies aber auch nachträglich noch ändern.

Fehlt die Angabe der Gebührepflicht, muss die Zuzahlung eingezogen werden.